

17. Aug. 1961

Für das Nachschlagewerk! Ja) nur bis Ziff.
Für die Fachpresse! Ja) 1b einschl.
Für die amtliche Sammlung! Nein

187

Gesetz: ZPO §§ 91 a, 92; HGB §§ 74 ff.; BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

- 1) Eine übereinstimmende Erledigungserklärung der Parteien ist auch in der Revisionsinstanz möglich. Sie ist jedoch nur beachtlich, wenn das Rechtsmittel zulässig ist.
- 2) Für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels ist, soweit das Rechtsschutzbedürfnis in Frage steht, nicht von dem Zeitpunkt der Urteilsfällung, sondern dem der Einlegung des Rechtsmittels auszugehen, so daß eine später eingetretene Änderung der materiellen Rechtslage für die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses ohne Bedeutung ist, es sei denn, daß die veränderte Rechtslage auf einer willkürlichen Beschränkung des Rechtsmittels durch den Rechtsmittelkläger beruht (Bestätigung von BAG AP Nr. 1 zu § 91 a ZPO).

Aktenzeichen: 5 AZR 311/60

Beschluß des BAG vom 17. August 1961 LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 311/60
3 Sa 77/60 Niedersachsen

Verkündet
am 17. August 1961

gez. Henkelmann,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

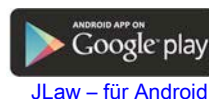
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. August 1961 durch die Bundesrichter Dr. Holschemacher, Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hofmann und Wittholz gemäß § 91 a ZPO beschlossen:

Die Kosten des Berufungs- und des Revisionsverfahrens werden zu einem Sechstel dem Beklagten, zu fünf Sechsteln der Klägerin auferlegt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Nachdem die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war gemäß § 91 a ZPO über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluß zu entscheiden. Diese Vorschrift gilt auch für die Revisionsinstanz (BAG AP Nr. 2 zu § 91 a ZPO; BGH LM Nr. 2 zu § 91 a ZPO). Eine übereinstimmende Erledigungserklärung der Parteien ist in der Rechtsmittelinstanz jedoch nur beachtlich, wenn das Rechtsmittel zulässig ist (Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., Anm. VI zu § 91 a; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 23. Aufl., § 91 a Anm. 4; Göppinger, Die Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache, 1958, S. 314).

1) Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen keine Bedenken.

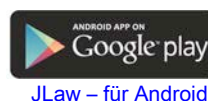
a) Zwar hat der Revisionskläger entgegen der Vorschrift des § 554 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO weder in der Revisionsschrift noch in der Revisionsbegründung einen förmlichen Revisionsantrag gestellt. Eines ausdrücklichen Antrages bedarf es jedoch dann nicht, wenn der Inhalt der Revisionsbegründung unzweideutig erkennen läßt, in welchem Umfang der Revisionskläger das angefochtene Urteil aufgehoben wissen will (BAG AP Nr. 1 zu § 554 ZPO; BGH LM Nr. 14 zu § 546 ZPO; RG 158, 347; RAG Bd. 1 S. 153 [1547]). Diesem Erfordernis entspricht der die Revisionsbegründung enthaltende Schriftsatz vom 16. September 1960. Aus ihm ergibt sich unzweifelhaft, daß das Urteil des Landesarbeitsgerichts in seinem ganzen Umfang angefochten werden soll.

b) Auch die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen des Vorliegens einer Beschwer und eines rechtlichen Interesses an der Durchführung des Rechtsmittelsverfahrens sind zu bejahen. Während eine formelle Beschwer immer dann gegeben ist, wenn die angefochtene Entscheidung dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Rechtsmittelkläger etwas versagt, was er in den Vorinstanzen beantragt hatte, kann das als allgemeine Prozeßvoraussetzung auch für die Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens erforderliche Rechtsschutzbedürfnis unter Umständen entfallen, wenn – wie in dem zur Entscheidung stehenden Fall – während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens hinsichtlich der materiellen Rechtslage eine Änderung eintritt, die sich zu Gunsten des Rechtsmittelklägers auswirkt und ein rechtliches Interesse an der Durchführung des Rechtsmittels in Wegfall kommen läßt. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Rechtsmittels ist, soweit das Rechtsschutzbedürfnis in Frage steht, nicht von dem Zeitpunkt der Urteilsfällung, sondern dem der Einlegung des Rechtsmittels auszugehen, so daß eine später eingetretene Änderung der materiellen Rechtslage für die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses ohne Bedeutung ist, es sei denn, daß die veränderte Rechtslage auf einer willkürlichen Beschränkung des Rechtsmittels durch den Rechtsmittelkläger beruht (RG 168, 355; BGH 1, 29 mit weiteren Nachweisen). Hat mithin im Zeitpunkt der Rechtsmitteleinlegung ein Rechtsschutzbedürfnis für die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens bestanden, so kann der während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens eintretende Wegfall des rechtlichen Interesses sich nicht zum Nachteil des Rechtsmittelklägers auswirken. Denn dieser hat mit der zulässigen Einlegung des Rechtsmittels eine Rechtsstellung erlangt, die ihm nicht durch außerhalb seiner eigenen Entscheidung liegende Umstände entzogen werden darf (so auch BAG AP Nr. 1 zu § 91 a ZPO; a.A. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., Einl. II, 2 vor § 511 ZPO).

Im Streitfall hat der Beklagte und Revisionskläger die Revision am 19. August 1960, also vor dem zeitlichen Ablauf des Wettbewerbsverbots (17. Oktober 1960), eingelegt. In diesem Zeitpunkt bestand ein Rechtsschutzbedürfnis des Revisionsklägers an der weiteren Rechtsverfolgung,



- 4 -

und es lag auch eine Beschwer vor. Die Revision ist damit zulässig.

2) Da die Klägerin mit der Klage mehrere Ansprüche geltend gemacht und dementsprechend Anträge gestellt hat, die hinsichtlich ihres Streitgegenstandes und der Begründung unterschiedlich sind, erfordert eine nach § 91 a ZPO zu treffende Kostenentscheidung die gesonderte Betrachtung der einzelnen Klageanträge im Hinblick auf die Frage, welche Partei unterlegen wäre, wenn das erledigende Ereignis nicht eingetreten wäre. Erst die Klärung, welche der Parteien hinsichtlich der einzelnen Klageanträge als die unterliegende anzusehen ist, ermöglicht eine gegebenenfalls unter Anwendung der Grundsätze des § 92 ZPO zu treffende Kostenentscheidung über den Rechtsstreit in seiner Gesamtheit.

a) Das Landesarbeitsgericht hat zu dem Klageantrag zu 1 a), mit dem die Klägerin u.a. die Verurteilung des Beklagten dahingehend begehrt, es zu unterlassen, bis zum 17. Oktober 1960 mit der Firma K in P einen Anstellungsvertrag einzugehen, angenommen, die Firma K sei als ein einschlägiges Geschäft im Sinne des § 6 des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages vom 8. Mai 1958 anzusehen. Es ist für die Auslegung des Wortes "einschlägig" in dem von ihm aufgefaßten Sinne davon ausgegangen, daß vertragliche Beziehungen nicht nur zwischen dem Geschäftsführer der Klägerin, der als Einzelkaufmann Bezirksvertreter der Firma K war, sondern auch zwischen der Klägerin selbst und der Firma K bestanden und daß die Klägerin berechtigt war, Fabrikate dieser Firma zu verkaufen.

Der Beklagte bekämpft mit der Revision diese durch das Landesarbeitsgericht erfolgte Auslegung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages. Zwar hat die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

höchstrichterliche Rechtsprechung ständig die Nachprüfung der einzelnen durch die Tatsacheninstanzen vorgenommenen Vertragsauslegung abgelehnt. Nur soweit eine auf dem Verstoß gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze oder auf der Nichtberücksichtigung des gesamten Verhandlungsstoffes beruhende Verletzung der gesetzlichen Auslegungsregeln selbst vorliegt, kann die Revision auf die Verletzung dieser Rechtsnormen gestützt werden (RG 131, 343 3507 ; 169, 124; BGH NJW 1951, 711; BGH LM Nr. 2 zu § 133 (A)BGB; BAG 2, 109; 5, 260; 6, 251 und eingehender 4, 360 ff. 364, 3657).

Die auf die dargelegten Erwägungen des Landesarbeitsgerichts gestützte Auslegung der streitigen Vertragsklausel verstößt gegen die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB, weil sie wesentlichen Verhandlungsstoff außer acht läßt und in sich widerspruchsvoll ist. Nach dem unstreitigen Sachverhalt steht die Firma K als Herstellerfirma auf einer anderen Verteilerstufe als die einen Großhandel betreibende Klägerin. Schon diese Tatsache läßt Zweifel an der Annahme aufkommen, im Sinne der vertraglichen Abrede sei die Firma K als "einschlägiges Geschäft" anzusehen. Wenn das Landesarbeitsgericht diesen Bedenken damit begegnen will, daß es ausführt, weil die Firma K sowohl mit der Firma H E wie mit der Klägerin in Geschäftsverbindung gestanden habe, handele es sich bei der Firma K um ein einschlägiges Geschäft im Sinne des vereinbarten Wettbewerbsverbots, so ist diese Schlußfolgerung unrichtig. Denn aus dem Vorliegen derartiger vertraglicher Beziehungen könnte höchstens gefolgert werden, daß die Firma H E als ein einschlägiges Geschäft anzusehen ist. Das aber steht hier nicht in Rede.

Soweit zwischen den Parteien unstreitig ist, daß der Geschäftsführer der Klägerin bis zum 31. Dezember 1959 als Einzelkaufmann Bezirksvertreter der Firma K gewesen ist, hätte dies von dem Landesarbeitsgericht bei



- 6 -

der Vertragsauslegung im Rahmen des § 157 BGB berücksichtigt werden müssen. Es wäre bei dieser Sachlage zu erörtern gewesen, weshalb der Beklagte als Bezirksvertreter der Firma K vertragswidrig handeln soll, wenn er das gleiche tut, was der Geschäftsführer der Klägerin jahrelang getan hat, ohne das Vorliegen einer unerlaubten Konkurrenz in Betracht zu ziehen.

Ohne die Erledigungserklärungen hätten alle diese Umstände das Revisionsgericht veranlaßt, da es zu einer weiteren Tatsachenklärung nicht in der Lage ist, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen zwecks Vornahme weiterer Tatsachenfeststellungen, die sich insbesondere auf die Klärung der Frage hätten erstrecken müssen, ob die Firma K nicht vielleicht deshalb als einschlägiges Geschäft im Sinne des § 6 des Vertrages anzusehen ist, weil sie nach der Behauptung der Klägerin den Besuch von Einzelhändlern durch ihre Bezirksvertreter veranlaßt und ihre Erzeugnisse auch an diesen Personenkreis absetzt.

Zu welcher Entscheidung dieser Teil des Rechtsstreits gelangt wäre, kann nicht abschließend beurteilt werden. Die Kosten waren in diesem Punkt deshalb nach billigem Ermessen in einer Quotelung zu verteilen, die bei der Entscheidung über die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu berücksichtigen war (vgl. hierzu Ziff. 3).

b) Mit dem weiteren Klageantrag zu 1 a) und dem Klageantrag zu 1 b) hat die Klägerin beantragt, den Beklagten bei Meidung einer vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe zu verurteilen, es zu unterlassen, bis zum 17. Oktober 1960 mit einer ähnlichen Konkurrenzfirma einen Anstellungsvertrag einzugehen oder im eigenen Namen einschlägige Konkurrenzgeschäfte als Handelsvertreter auf Provisionsbasis zu betreiben oder sich an einschlägigen Konkurrenzgeschäften zu beteiligen oder sie durch Dritte

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu errichten. Hinsichtlich dieses Antrages hätte die Klage abgewiesen werden müssen.

Zwar ist die Ansicht des Beklagten, durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen § 6 des Vertrages sei jeder Unterlassungsanspruch ausgeschlossen, rechtsirrig. Soweit eine Verletzung der im Wettbewerbsverbot übernommenen Verpflichtung erfolgt ist, steht dem Anspruchsberechtigten für die in der Vergangenheit liegende Vertragsverletzung die vereinbarte Vertragsstrafe zu. Das schließt nicht aus, daß die durch Vertrag übernommene Verpflichtung für die Zukunft Gegenstand einer Unterlassungsklage sein kann. Die Tatsache, daß der Beklagte die Absicht geäußert hat, eine Bezirksvertretung der Firma K zu übernehmen, ist aber nicht geeignet, die Gefahr einer Beeinträchtigung der außerhalb dieses Tatsachenkomplexes liegenden Rechte der Klägerin aus dem vereinbarten Wettbewerbsverbot zu unterstellen. Die abstrakte Möglichkeit der Gefahr einer Beeinträchtigung der Rechte der Klägerin genügt in aller Regel nicht (RG 98, 269; 161, 29 ff. [367]). Die Klägerin hat auch nicht dargetan, daß der Beklagte sich dahin geäußert habe, er werde mit einem ähnlichen Konkurrenzunternehmen kontrahieren oder sich an einschlägigen Konkurrenzgeschäften "beteiligen" oder sie durch Dritte "errichten". Entgegen der Auffassung der Klägerin wird eine Gefährdung auch nicht dadurch begründet, daß der Beklagte im Prozeß die Ansicht vertreten hat, er habe nur eine Konkurrenz Tätigkeit innerhalb eines Unternehmens des Großhandels zu unterlassen. Denn damit hat der Beklagte nur Ausführungen zur Vertragsauslegung gemacht, jedoch nicht zu erkennen gegeben, daß er andere vertragliche Beziehungen als mit der Firma K einzugehen oder andere Geschäfte zu errichten bzw. sich an anderen Unternehmen zu beteiligen beabsichtige. Die Klägerin wäre deshalb mit



- 8 -

dem weitergehenden Klageantrag zu 1 a) und dem Klageantrag zu 1 b) unterlegen.

c) Für den Klageantrag zu 2), mit dem die Klägerin festgestellt wissen will, daß der Beklagte verpflichtet ist, bei Zuwiderhandlungen gegen die Unterlassungspflichten gemäß dem Antrag zu 1) die im § 6 des Vertrages vom 8. Mai 1958 vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen, fehlt es an einem Feststellungsbedürfnis.

Abgesehen davon, daß der Beklagte nicht seine Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe für eine Tätigkeit bei der Firma K leugnet, falls es sich bei dieser Firma tatsächlich um ein einschlägiges Geschäft im Sinne des Wettbewerbsverbotes handelt, sondern nur in Abrede stellt, daß diese Firma ein Konkurrenzunternehmen darstelle, fehlt es schon deshalb an einem Feststellungsinteresse, weil die Klägerin bei einer Verletzung des Wettbewerbsverbotes jederzeit die Möglichkeit hat, im Wege der Leistungsklage die fällige Vertragsstrafe einzuklagen. Der lediglich auf die Bestätigung des unstreitigen Vertragsinhalts gerichtete Klageantrag zu 2) würde, falls über ihn entschieden würde, weder zu einem prozeßökonomisch sinnvollen noch zu einem den Streit unter den Parteien abschließenden Erkenntnis führen.

3) Bei der Kostenverteilung hat der Senat bei einem vom Landesarbeitsgericht angenommenen Gesamtstreitwert von 12.000,-- DM den Klageantrag zu 1 a), der den wesentlichsten Streitpunkt zwischen den Parteien zum Inhalt hat, mit 8.000,-- DM, den Klageantrag zu 1 b) mit 2.000,-- DM und den Klageantrag zu 2) mit 2.000,-- DM bewertet. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Kostenlast der Anträge zu 1 b) und 2), teilweise auch des Antrages zu 1 a), bei einem Urteil die Klägerin getroffen hätte, der endgültige Ausgang des Rechtsstreits hinsicht-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lich des restlichen Klageantrages zu 1 a) zwar zweifelhaft geblieben wäre, die Klägerin aber auf Grund des bisherigen Sach- und Streitstandes wahrscheinlich unterlegen wäre, erschien im Gesamtergebnis eine Kostentragung durch den Beklagten in Höhe von einem Sechstel, durch die Klägerin in Höhe von fünf Sechsteln angemessen.

Die Kostenverteilung mußte sich auf die Kosten der Berufungs- und Revisionsinstanz beschränken, da das Arbeitsgericht nur über einen Teil des Streitgegenstandes entschieden und deshalb eine Kostenentscheidung nicht getroffen hat.

gez. Dr. Holschemacher Dr. Pecher Wichmann

Dr. Hofmann

Wittholz

